



Edgar Streck
RiOLG

Celle, den 8. Januar 1989

(4. Zivilsenat,
Senat für Baulandsachen)

Betr.: Anhörung von Sachverständigen

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für
das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs-
und -Entschädigungsgesetz - EEG NW -)
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3177

Angesichts der Kürze der mir nach Zugang des Anschreibens vom
22. Dezember 1988 zur Verfügung stehenden Zeit war ich leider
nicht in der Lage, eine größere schriftliche Stellungnahme zu
dem einschlägigen Teil (VI) des Gesetzesentwurfs abzugeben.

Ich kann nur schlagwortartig andeuten:

Der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des Rechtsweges für einen
einheitlichen, komplexen Vorgang ist aus meiner Sicht (wie aus
der des Bürgers) immer vorrangig. Die dagegen gesetzte Begrün-
dung zu § 50 des Entwurfs (Absatz 4 der Vorbemerkung, Seite 74
Absatz 3 der Drucksache 10/3177) erscheint demgegenüber nicht
genügend gewichtig. Auch im Zusammenhang mit dem Streit um die
Entschädigung können "schwierige Fragen des öffentlichen Rechts"
(als Vorfragen pp.) auftauchen. Andererseits kann ich aus der
Praxis des Senats für Baulandsachen des Oberlandesgerichts Celle
nicht bestätigen, daß die Handhabung der Niedersächsischen Rege-
lung - nach § 43 Abs. 1 NEG können grundsätzlich alle nach die-
sem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde nur
durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Baulandgericht
angefochten werden - jemals Probleme aus den in der Gesetzesbe-
gründung angedeuteten Gründen ^{angef} gegeben hätte. Dem unterschied-
lichen Sachverstand der Richter des Baulandgerichts kann in

einem gewissen Umfang bei der Auswahl des Berichterstatters durch den Vorsitzenden Rechnung getragen werden.

Mit der Entwurfsbegründung ist zu bedauern, daß es aufgrund der derzeitigen Fassung des Art. 14 Abs. 3 GG in Enteignungssachen keinen einheitlichen Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten geben kann. Die Reaktion des Bundesgesetzgebers und auch des Niedersächsischen Gesetzgebers auf diese verfassungsrechtliche Vorgabe ist jedoch nach den hiermit gemachten, m.E. durchaus positiven Erfahrungen derjenigen vorzuziehen, wie sie in § 50 des Gesetzesentwurfs beabsichtigt ist.



(RiOLG)